

Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ratekau

vom 28.11.2013

geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 02.07.2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau vom 26.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus und Name

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ratekau.
- (2) Sie trägt den Namen "Volkshochschule der Gemeinde Ratekau" und wird nachfolgend „VHS“ genannt.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlichen geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Leitung der VHS

- (1) Für die VHS wird eine Leitung bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Gemeindevertretung.
- (2) Die Leiterin / der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr / ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
 - d) die Rechnungslegung nach Abschluss des Haushaltsjahres
 - e) die Bestimmung einer jeweils verantwortlichen Person für die Standorte der VHS in Pansdorf, Ratekau und Sereetz (Standortleitungen)
 - f) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten / Referentinnen
 - g) die Festlegung der Kursgebühren
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Über die geleistete Arbeit wird der Hauptausschuss jährlich informiert.
- (4) Der Hauptausschuss setzt die Höhe der Vergütung oder der Aufwandsentschädigung für die Leitung sowie Standortleitung fest.

§ 4 Kursleitungen und Referenten

- (1) Die Kursleitungen und die Referentinnen / Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Die Kursleitungen und Referent/innen erhalten Honorare für ihre Tätigkeit. Deren Höhe wird vom Hauptausschuss beschlossen.
- (3) Für das Erreichen der Unterrichtsziele, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes ist die jeweilige Kursleitung verantwortlich.

§ 5 Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die VHS-Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein anderes Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (3) Den Teilnehmer/innen kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. In Kursen, bei denen ein Abschluss (Zertifikatskurse, Schulabschlüsse) möglich ist, wird grundsätzlich bei erfolgreichem Abschluss ein Beleg über die erworbene Qualifikation und das Ergebnis einer evtl. Prüfung an die Teilnehmer/innen ausgehändigt.
- (4) Die Kursteilnehmer/innen haben sich in den Kursen den Unterrichtszielen entsprechend förderlich zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielen der Kurse sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

§ 6 Anmeldungen

- (1) Zu den Kursveranstaltungen der VHS ist vor Beginn eine Anmeldung erforderlich. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.
- (2) Die Anmeldungen zu den Kursen sind spätestens bis zum Kursbeginn an die Kursleiter zu richten oder über www.vhs-ratekau.de abzugeben. Auch Teilnehmer/innen, die Fortsetzungskurse der VHS besuchen, müssen sich für jedes Semester neu anmelden.
- (3) Auch rechtzeitig eingegangene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit im gewünschten Kurs noch Plätze frei sind. Die VHS ist bemüht, bei Überfüllungen Ersatzkurse anzubieten. Sie behält sich jedoch vor, auf eine Anmeldung eine Absage zu erteilen, wenn der betreffende Kurs bereits voll belegt ist oder wegen zu geringer Nachfrage nicht zustande kommt.
- (4) Die VHS behält sich räumliche und zeitliche Zusammenlegungen inhaltsgleicher Kurse vor.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen nur entsprechend den Bestimmungen der Schaden regulierenden Stelle. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der Gemeinde Ratekau - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Geld- oder Wertgegenstände sowie Fahrzeuge nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden.
- (2) Die Kursteilnehmer/innen haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden, aufzukommen.
- (3) Ungeachtet dieser Absätze gelten die Haftungsbestimmungen der die Unterrichtsräume betreffenden Benutzungsordnungen.

§ 8 Kursgebühr

Für die Teilnehmer/innen an den Veranstaltungen der VHS wird eine Kursgebühr erhoben. Die Gebühren sind spätestens am 1. Kursabend zu entrichten oder vor der Veranstaltung auf das VHS-Konto einzuzahlen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ratekau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltpflichtigen anfallenden Daten ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für den Zahlungsverkehr nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Zahlungsabgleichs der Entgelte nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschulen der Gemeinde Ratekau in der Fassung vom 11. Dezember 1963 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 28.11.2013

L.S.

Gemeinde Ratekau

Der Bürgermeister
Thomas Keller